

Satzung

der Stadt Kerpen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung vom 26.06.1984 in der z. Z. gültigen Fassung, Anpassung an den Euro v. 19.12.2001

§ 1 (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze oder Garagen).
(2) Ihre Zahl und Größe richtet sich nach der Art und der Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten.

§ 2 (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich (Subsidiaritätsprinzip), so kann die Stadt unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf deren Herstellung verzichten, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
(2) Den Geldbetrag zieht die Stadt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrages ein.
(3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
(4) Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein Nutzungsrecht an bestimmten Parkeinrichtungen durch den zur Zahlung Verpflichteten nicht erworben.
(5) Bei nachträglichem Ausbau vorhandener Dachgeschosse von Gebäuden kann auf Antrag des Bauherren die Verringerung der festgesetzten Geldbeträge um die Hälfte erfolgen.

§ 3 (1) In der Stadt Kerpen werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegt:
Gemeindegebietsteil I
Gemeindegebietsteil II
Gemeindegebietsteil III
(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I:

Stadtteil Kerpen:

Stiftsstraße, von der Hahnenstraße bis zur Kolpingstraße
Hahnenstraße, von Alte Landstraße bis zur Bachstraße,
Alte Landstraße, von Hahnenstraße bis Schützenstraße,
Sindorfer Straße,
Nordring,
Brabanter Straße,
Burgunder Straße,
Kölner Straße, von der Hahnenstraße bis zur Burgstraße.

Stadtteil Horrem:

Hauptstraße, vom Mühlengraben bis zur Parkstraße,
Bahnhofstraße,
Am Wingertsberg,
Zum Wehrhahn.

Gemeindegebietsteil II:

Stadtteil Kerpen:

Mähnstraße,
Bachstraße, von der Burgstraße bis Obermühle,
Kirchstraße,

Filzengraben.

Stadtteil Sindorf:

Ertfstraße, von der Heppendorfer Straße bis zum Kneppchen,
Ulrichstraße,
Kerpener Straße, von der Ertfstraße bis zur Hüttenstraße,
Zum Breitmaar, von der Kerpener Straße bis zur Gustav-Mahler-Straße,
Herrenstraße, von der Straße Zum Breitmaar bis zur Fuchsiusstraße.

Stadtteil Horrem:

Hauptstraße, vom Mühlengraben bis zur Fontänestraße,
Fontänestraße.

Stadtteil Türnich:

Heerstraße, von der Sprengersgasse bis zur Maximilianstraße.

Stadtteil Balkhausen:

Berrenrather Straße.

Stadtteil Brüggen:

Heerstraße, von der Straße Am Ginsterberg bis zur Brüggener Straße,
Brüggener Straße bis zur Kierdorfer Straße.

Gemeindegebietsteil III:

Zu diesen Gemeindegebietsteilen gehören die übrigen nicht zu den Gemeindegebietszonen I und II gehörigen Grundstücke an den Straßen innerhalb der geschlossenen, bebauten Stadtteile. Ferner gehören zu dem Gemeindegebietsteil III die Stadtgebiete Blatzheim, Buir und Manheim.

§ 4 (1) Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatz von 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz im

Gemeindegebietsteil I	auf 4.150,00 €
Gemeindegebietsteil II	auf 3.950,00 €
Gemeindegebietsteil III	auf 3.830,00 €

festgesetzt.

§ 5 Die Ablösebeträge sind zweckgebundene Einnahmen und zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden.

§ 6 (1) In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht vollzogen oder die beantragte Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wurde, ist der Ablösungsvertrag durch Nachtragsurkunde aufzuheben oder zu modifizieren. Eine (Teil-) Erstattung des Ablösungsbetrages ist insoweit nur innerhalb einer Frist von 3 Jahren möglich.

(2) Eine Erstattung des Ablösungsbetrages kommt nicht in Betracht, wenn die Nutzungs- bzw. Baugenehmigung vollzogen war, aber später wieder aufgegeben wird.

(3) Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ein höherer Stellplatzbedarf ermittelt werden, gelten abgelöste Stellplätze als anrechenbar.

§ 7 Die Herstellungskosten der Parkeinrichtungen bezogen auf die jeweiligen Gemeindegebietsteile werden nach Ablauf einer 3-Jahresfrist überprüft und erforderlichenfalls neu festgesetzt. Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig.

§ 8 (1) In Fällen besonderer Härte kann der Ablösungsvertrag auf Antrag bis zur Schlussabnahme des Bauvorhabens, höchstens jedoch bis zu 24 Monaten nach Abschluss des Ablösungsvertrages gestundet oder in Raten abgetragen werden.

(2) Für die Dauer einer gewährten Stundung/Ratenzahlung werden Zinsen erhoben.

(3) Die Zinsen betragen für jeden angefangenen Monat 0,5 v. H.

(4) Die Zinsen sind mit Ablauf der Stundung bzw. mit der letzten Rate zu zahlen.

§ 9 Während des Laufs einer Billigkeitsmaßnahme (Stundung/Ratenzahlung) ist die Zahlung des Ablösungsbetrages durch eine unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung der Vorklage übernommene unbefristete Bürgschaft einer Deutschen Großbank, Sparkasse oder eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers sicherzustellen.

§ 10 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.11.1980 außer Kraft.